

1. Änderungssatzung vom 13.06.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Nideggen vom 08.12.2016

Der Rat der Stadt Nideggen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Nideggen vom 08.12.2016 beschlossen.

Artikel 1

Die bisherige Anlage zur Satzung (Kostentarif) wird wie folgt ersetzt:

K o s t e n t a r i f

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Nideggen gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde pauschal:

- Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 31,00 Euro
- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt 35,00 Euro
- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 42,00 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal:

- Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 31,00 Euro
- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt 35,00 Euro
- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 42,00 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 1 je angefangene halbe Stunde pauschal:

- Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 31,00 Euro
- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt 35,00 Euro
- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 42,00 Euro

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d)

- 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde pauschal:

- Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 31,00 Euro
- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt 35,00 Euro

- Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 42,00 Euro
- 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde pauschal:
 - Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 31,00 Euro
 - Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt 35,00 Euro
 - Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 42,00 Euro
- 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde pauschal:
 - Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 31,00 Euro
 - Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt 35,00 Euro
 - Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 42,00 Euro
- 4.4 Durchführung einer Brandschutzunterweisung einschließlich Vorbereitungszeit
je angefangene halbe Stunde pauschal:
 - Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 31,00 Euro
 - Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt 35,00 Euro
 - Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 42,00 Euro
- 5. Der Gemeinkostenzuschlag beträgt pro Gebührenfestsetzung pauschal 10 %
eines Stundensatzes

Artikel 2

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Nideggen vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 13.12.2023

Schmunkamp